

3. Prüfungssammlung.

Zum Gebrauche bei den Reifeprüfungen wurden 16 Exemplare von drei Büchern des Livius angeschafft.

4. Lehrmittel für den Unterricht in Geographie und Geschichte.

1) Debes' Schulwandkarte von Australien und Polynesien. 2) Kiepert's Wandkarte der deutschen Kolonien.

5. Lehrmittel und Anschaffungen für den Unterricht in beschreibenden Naturwissenschaften, Physik und Chemie. Sonstige Lehrmittel.

Geschenkt wurde 1) von Herrn Buchdruckereibesitzer Reiche 1 Strandläufer, 2) vom Obersekundaner Eichler ein selbstgefertigtes Modell zu einer Brücke nach Caesar.

Angekauft wurde für den Unterricht in der Physik: eine Chromsäure-Tauchbatterie mit 12 Elementen; eine Druckpumpe. Für den Unterricht in der Chemie: der laufende Bedarf an chemischen Glasgeräten und Chemikalien.

III.

Stiftungen.

Für den Harmoniumfonds, der beim 25jährigen Jubiläum der Anstalt von den Schülern begründet wurde, schenkte auch dieses Jahr die Stadt 100 Mark; ausserdem erfuhr er einen Zuwachs von 50 Mark durch die liebenswürdige Spende des Vaters eines abgegangenen Schülers.

Allen denen, die in diesem Schuljahre die Sammlungen und Stiftungen bereichert haben, spricht der Berichterstatter im Namen der Schule den besten Dank aus; Dank gebührt vor allem auch dem Rate und den Stadtverordneten, die die Mittel zur Anschaffung einer neuen Schuluhr bewilligten.

IV.

Bestimmungen über Aufnahme und Abgang.

Die regelmässige Aufnahme neuer Schüler in das Realgymnasium erfolgt zu Ostern. Die Aufzunehmenden sind bei der Anmeldung dem Rektor in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

- das Taufzeugnis,
- der Impfschein oder der Schein der Wiederimpfung,
- ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung
- und bei Konfirmierten der Konfirmationsschein.

Der Aufnahme geht eine Prüfung durch das Lehrerkollegium voraus. Zur Aufnahme in die unterste Klasse genügt das erfüllte neunte Lebensjahr. Es wird mithin im allgemeinen diejenige Elementarbildung vorausgesetzt, die durch mindestens dreijährigen Besuch einer guten Volksschule erreicht wird. Die Vorkenntnisse, die zur Aufnahme in höhere Klassen erfordert werden, sind aus der Lehrverfassung ersichtlich. «Bei der Prüfung

zur Aufnahme in die Obersekunda oder Prima ist überdies festzustellen, ob der Aufzunehmende die für diese Klasse nach der Lehrordnung vorausgesetzten Kenntnisse in Naturbeschreibung, was die Prima betrifft, in Naturbeschreibung und Geographie besitzt. Von dieser Ergänzungsprüfung sind nur solche Recipienten befreit, die bereits ein inländisches Realgymnasium besucht haben und an demselben nach Obersekunda, beziehentlich Prima versetzt worden sind.»

Schüler, welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskurses, also später als mit dem Beginn der Obersekunda in das Realgymnasium eintreten, ohne sächsische Staatsangehörige zu sein, oder ohne dass ihre Eltern oder deren Stellvertreter ihren jeweiligen Wohnsitz in Sachsen haben, können nur dann zur Reifeprüfung an einem Realgymnasium des Königreichs Sachsen zugelassen werden, wenn ihnen seitens der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem sie angehören, die Erlaubnis dazu vorher gegeben ist.

Der Abgang eines Schülers wird in der Regel nur nach Beendigung des vollständigen Unterrichtskurses des Realgymnasiums erwartet. Der Unterrichtskurs schliesst mit der Reifeprüfung ab, zu der nur die Schüler zugelassen werden, die den Jahreskursus der Oberprima absolviert haben.

Soll ein Schüler früher die Schule verlassen, so darf dies gewöhnlich nur zu Ostern geschehen; zu anderer Zeit ist der Abgang eines Schülers nur gestattet, wenn dringende Gründe vorliegen. Die Abmeldung ist vom Vater oder dessen Stellvertreter schriftlich bei dem Rektor zu bewirken.

Das Schulgeld, das vierteljährlich voranzubezahlen ist, beträgt jährlich 120 *M.*

Die Aufnahmegebühr beträgt 6 *M.* und ist sofort nach erfolgter Aufnahme zu entrichten. Der vierteljährliche Beitrag für die Schülerbibliothek — 75 *S.* — ist mit dem Schulgeld zusammen voranzubezahlen.

Die Abgangsgebühr ist auf 9 *M.* festgesetzt. Sie ist nur von den Schülern zu entrichten, die die Schule verlassen, nachdem ihnen das Befähigungszeugnis für den einjährigen Militärdienst oder das Reifezeugnis zuerkannt worden ist. Die betreffenden Zeugnisse sollen, einer Bestimmung der städtischen Schulbehörde zufolge, erst dann den Abgehenden ausgehändigt werden, wenn die Abgangsgebühr bezahlt ist. Bei Aufnahme oder Abgang eines Schülers nach Beginn des Vierteljahres wird das Schulgeld nach Monaten berechnet; der Monat der Aufnahme oder des Abganges ist voll zu bezahlen.

Alle Zahlungen für die Schule sind an die Stadtkasse in Borna zu leisten.

V.

Berechtigungen.*)

Das Zeugnis der Reife für Obersekunda berechtigt:

1. zur Bewerbung um das Freiwilligenzeugnis;
2. zum Eintritt in die niedere Laufbahn als Geometer und Vermessungsingenieur;
3. zum Eintritt in die mittlere Laufbahn des Steuerfaches;
4. zum Eintritt in die niedere Post- und Telegraphenkarriere;
5. zum Eintritt in den Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienst (der Besitz des Reifezeugnisses gewährt Vorteile);
6. zur Zulassung zur Apothekerprüfung (der Besitz des Reifezeugnisses kürzt die Lehrzeit um 1 Jahr ab);
7. zur Zahlmeisterlaufbahn im Landheere;
8. zum Eintritt in die niedere Laufbahn des Forstfaches;
9. zum Eintritt in den zweijährigen Fachkursus der öffentlichen Handelslehranstalt der Dresdner Kaufmannschaft.

*) Vergl. Pflüger, Wegweiser vom Realgymnasium zu den von ihm aus möglichen Berufsarten.